

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1.1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend auch als „Käufer“ bezeichnet). Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

(1.2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Kaufverträge und künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit dem Käufer.

(1.3) Alle Vereinbarungen, die im Einzelfall zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, haben Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(1.4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(2.1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

(2.2) Die Bestellung des Käufers stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von 10 Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen können.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Käufer unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Käufers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden. Auch die ihm überlassenen Werbematerialien unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht.

§ 4 Lieferung

(4.1) Die Lieferung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, frei Empfangsstelle Käufer, auf Gefahr des Käufers, ab unserem Geschäftssitz. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht mit der Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(4.2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und die neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Lieferung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht möglich, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Die Regelungen dieser Ziffer (4.2) gelten insbesondere auch für den Fall der nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn

wir ein konkretes, kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(4.3) Wird die Lieferzeit von uns nicht eingehalten, so ist der Käufer berechtigt und verpflichtet, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung zu setzen. Die Nachfrist hat mindestens 10 Tage zu betragen.

(4.4) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 1,0 % des Kaufpreises der betroffenen Lieferung pro Kalendertag, beginnend mit dem Lieferdatum. Die Geltendmachung unserer gesetzlichen Ansprüche sowie weitergehender Schäden behalten wir uns vor. Die Pauschale ist auf insgesamt maximal 5 % des Kaufpreises der betroffenen Lieferung begrenzt und auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Preise und Zahlungen

(5.1) Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise frei Empfangsstelle Käufer inklusive Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe.

(5.2) Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

(5.3) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Verzug.

(5.4) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene und handelsübliche Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen vorbehalten, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen.

(5.5) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers (z.B. Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) gefährdet wird, so sind wir, vorbehaltlich sonstiger Rechte, nach unserer Wahl berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder unsere Leistung zu verweigern, bis der Käufer die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet. Unter den gleichen Voraussetzungen werden unsere Zahlungsansprüche für Geschäfte, soweit ausgeführt, sofort fällig.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(7.1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller – auch künftiger Verbindlichkeiten – aus der Geschäftsbeziehung einschließlich anderer mit dem Käufer geschlossener Verträge unser Eigentum.

(7.2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des erklärten Rücktritts herauszuverlangen.

(7.3) Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(7.4) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferten Sachen gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

(7.5) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Der Käufer tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und auch kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(7.6) Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

§ 8 Mängelgewährleistung / Schadensersatz

(8.1) Die gelieferte Ware ist durch den Käufer unverzüglich auf Vollständigkeit zu überprüfen. Etwaige Beanstandungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Ware als vollständig geliefert. Der Käufer ist außerdem verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang auf Mängel zu überprüfen und erkennbare Mängel unverzüglich und spezifiziert schriftlich zu rügen. Zeigt sich ein nicht erkennbarer Mangel erst später, so hat der Käufer diesen ebenfalls unverzüglich nach Entdeckung spezifiziert zu rügen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gilt die Ware auch hinsichtlich eines solchen Mangels als genehmigt.

(8.2) Mängel können nicht anerkannt werden, wenn uns eine Prüfung der beanstandeten Ware nicht mehr möglich ist.

(8.3) Bei rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung der Ware sind wir, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, berechtigt, die mangelhafte Ware nach unserer Wahl zurückzunehmen und durch vertragsgemäße Ware zu ersetzen oder die gelieferte Ware nachzubessern. Schlägt die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl oder wird sie von uns abgelehnt, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Die Rechte des Käufers in Rückgriffsfällen bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher gemäß § 478 BGB bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(8.4) Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften.

(8.5) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In dem letztgenannten Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(8.6) Die sich aus Ziffer 8.5 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen

oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Die zwingende Haftung auf Grund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt ebenfalls unberührt.

§ 9 Verjährung

(9.1) Die Gewährleistungsansprüche des Käufers bei Mängeln der gelieferten Waren nach § 437 BGB verjähren in einer Frist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Waren.

(9.2) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen (§ 280 BGB), die nicht unter Ziffer 9.1 fallen, verjähren in einer Frist von einem Jahr seit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(9.3) Die Verjährungsregelungen in Ziffer 9.1 und 9.2 gelten nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB und der §§ 478, 479 BGB sowie für die in Ziffer 8.5 und 8.6 genannten Schadensersatzansprüche.

§ 10 Verpackungsmaterial

Leihweise zur Verfügung gestelltes Verpackungsgut bleibt unser Eigentum. Leihgebinde sind unmittelbar nach Entleerung umgehend nach unserer Weisung an die von uns angegebene Stelle zurückzusenden. Die Rückgabe muss spätestens zwei Monate nach dem Tage der Lieferung erfolgen. Für nicht rechtzeitig zurückgegebene Leihgebinde wird eine angemessene Gebühr berechnet. Die Leihgebinde dürfen nicht mit anderer Ware gefüllt oder für andere Zwecke verwendet werden. Das Risiko von Beschädigungen irgendwelcher Art geht zu Lasten des Käufers. Verlorengegangene Leihgebinde sind zum Tageswert zu ersetzen.

§ 11 Höhere Gewalt

(11.1) Sollten wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer Vertragspflichten gehindert sein, sind wir für die Dauer des Anhaltens der höheren Gewalt und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Erfüllung der davon betroffenen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Als höhere Gewalt gelten Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, wie Krieg, bürgerliche Unruhen, Feuer, Explosionen, Arbeitskämpfe, Maschinenbruch, Embargos, gesetzliche Regelungen, hoheitliche Anordnungen. Wir werden den Käufer unverzüglich über Beginn und Ende der Umstände, auf denen die höhere Gewalt beruht, unterrichten.

(11.2) Wir sind nicht verpflichtet, die betroffenen Lieferungen durch Bezüge aus dritten Quellen zu ersetzen, es sei denn, dass der Käufer daraus entstehende Mehrkosten übernimmt und sich mit daraus resultierenden Lieferverzögerungen einverstanden erklärt.

(11.3) Beträgt die Gesamtzeit der Behinderung mehr als 2 Monate, so kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Erscheint ein weiteres Festhalten am Vertrag bereits vor Ablauf der 2-Monats-Frist für eine Partei unzumutbar, kann diese bereits vor Ablauf der vorgenannten Frist vom Vertrag zurücktreten/diesen kündigen.

§ 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(12.1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(12.2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Merzig. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.